

FERDINAND KLOSTERMANN

ZUR NEUEN "ORDNUNG DER PASTORALEN DIENSTE"
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
(Vorveröffentlichung)

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. Februar bis 3. März 1977 hat "Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste" verabschiedet.

Diese sind umso beachtenswerter, als es nach dem Vorwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (=V) dabei "nicht um eine Notverordnung, sondern um die Ordnung einer insgesamt begrüßenswerten Entwicklung, die durch das II. Vatikanische Konzil angestoßen worden ist", geht und als die Grundsätze selbst immer wieder nicht nur pragmatisch, sondern theologisch begründet werden. Die neue "Ordnung der pastoralen Dienste" versucht, der seit dem II. Vatikanischen Konzil angestoßenen theologischen Neubesinnung bezüglich der pastoralen Dienste gerecht zu werden und damit auch den gegenwärtigen pastoralen Notwendigkeiten zu entsprechen". Von der "Entfaltung der verschiedenen pastoralen Dienste" und der "Klärung hinsichtlich des Status und der Funktionen" dieser Dienste, wird nämlich auch pastorale Hilfe angesichts des Priestermangels und eine Erleichterung der Entscheidung der Theologiestudenten für einen dieser Berufe erwartet (V).

Im Vorwort ist einmal von "Grundsätzen zur Ordnung", dann aber wieder von einer "nachfolgend abgedruckten Ordnung der pastoralen Dienste" die Rede. Tatsächlich wurden nach der Einleitung der abgedruckten Ordnung selbst nur "Grundsätze" beschlossen, "die für die weitere Entfaltung der pastoralen Dienste in allen Diözesen maßgebend sein sollen". Als Begründung wird die "in verschiedene Richtungen" laufende "experimentierende Pragmatik" angeführt; diese bringt "theologische Implikationen" mit sich, "die unter der Hand ein Verständnis von Amt und pastoralem Dienst erzeugen, das nicht überall bewußt und gewollt ist". Nach dem Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz soll deren Kommission IV auf der Grundlage der "Grundsätze" bis Herbst 1978 verschiedene Unterlagen bzw. Beschlußvorlagen erarbeiten: eine Bedarfserhebung für die verschiedenen pastoralen Dienste in den nächsten Jahren (dazu müssen die einzelnen Diözesen entsprechende Bedarfspläne einschließlich der Berufsbilder und der

Bedingungen für die Stellenplanung erstellen); Grundmodelle für Auswahl, Einsatz, Aus- und Fortbildung und Besoldung bzw. Aufwandsentschädigung von ständigen Diakonen im Haupt- und Nebenberuf; ein Rahmenstatut für den Einsatz von Pastoralassistenten (PA) Stellenbeschreibungen für deren Einsatzmöglichkeiten, Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung, Einstellungsverträge und Besoldung; ähnlich für Gemeindeassistenten (GA) und Gemeinde- bzw. Pfarrhelfer (GH).

Die offizielle Ausgabe des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz unter dem Titel "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" enthält das "Vorwort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz"; dann den "Wortlaut der Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste" (G); den "Wortlaut des Beschlusses zur Ordnung der pastoralen Dienste" (B); eine "Einführung in die Thematik von Bischof Dr. Klaus Hemmerle" (H) als Vorsitzendem der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz, die als Kommentar und theologischer Hintergrund zu beachten ist; schließlich einen "Situationsbericht zur Ordnung der pastoralen Dienste von Prof. Dr. Karl Forster" (F); mit den letzten beiden Beiträgen wurden die Vorlagen der Bischofskonferenz zur Diskussion vorgestellt.

Die neue "Ordnung der pastoralen Dienste" gilt gewiß nur für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; es ist aber bemerkenswert, daß das Wiener Diözesanblatt vom April 1977 diese "Grundsätze" als "sicher allgemein beachtenswerte theologische (!) Reflexionen" an erster Stelle abgedruckt hat.

Die Bedeutung dieser Neuordnung und die Problematik ihrer Materie verpflichten zu grundsätzlichen und praktischen Überlegungen. Nicht umsonst haben gewichtige Stimmen schon vorher vor definitiven Lösungen gewarnt. Hans Georg Koch hat in der Herder Korrespondenz ¹⁾ (HK) schon einige beachtenswerte kritische Fragen gestellt.

Zunächst einmal sind einige bedeutsame positive Züge und Tendenzen hervorzuheben.

1. Positive Tendenzen

1.1 Begrüßenswert sind der Realismus hinsichtlich des Priester-

mangels: auch bei einem sprunghaften Anstieg der Priesteramtskandidaten, von dem noch nichts zu sehen ist, müssen wir uns "auf eine längere Durststrecke rüsten" (G 1.1); die Feststellung, fehlende Priester könnten nur durch Priester ersetzt werden (G 1.3); das Verständnis des dreistufigen, sakramental verliehenen Amtes als Leitungsamt hinsichtlich Verkündigung, Liturgie, Formung der Gemeinde und Sorge für die Einheit, das darum nicht auf einige kultische Akte zu reduzieren ist (G 1.4; 2.2) - damit ist nicht gesagt, daß der Priester alle diese Funktionen abgesehen vom Vorsitz in der Eucharistiefeier und einigen anderen sakramentalen Vollzügen immer auch selbst ausüben müßte, die amtliche Sorge dafür kann ihm freilich niemand abnehmen (G 1.4; 2.1); die Betonung, daß darum die Leitung der Gemeinde tatsächlich und nicht nur rechtlich trotz eventuell notwendiger laikaler oder diakonaler Bezugspersonen in der Hand des Priesters bleiben muß (G 1.6) und daß der Priester "als Leiter der Gemeinde" und "als Vorsteher der Eucharistiefeier" unvertretbar ist (G 2.1); ²⁾ schließlich daß neben der Arbeit im Pfarrverband und darüber hinaus vor allem der feste Bezug des Priesters zu einer bestimmten Gemeinde und die "wirkliche Ruf- und Reichweite" betont wird (G 2.3).

1.2 Erfreulich sind auch die Betonung der Bedeutung von Taufe und Firmung für den Apostolat aller Gläubigen (G 1.4) und der Unersetzbarkeit der ehrenamtlichen Dienste der Christen (V); die Betonung, daß die ehrenamtliche und hauptberufliche Ausübung pastoraler Aufgaben "nicht in jedem Fall die Teilhabe am Diakonat oder priesterlichen Amt" voraussetzt, sondern "auch eine bestimmte Ausformung der Berufung der Laien sein" kann (G 1.4); ³⁾ daß die neuen pastoralen Laienberufe nicht so sehr vom augenblicklichen Priesterangel her "als Notbehelf, sondern in originärer Zuständigkeit" zu sehen sind: "Not- und Ersatzlösungen sind oft Fehlösungen" (G 1.1); daß sich die Laiendienste von den priesterlichen Diensten nicht durch einen geringeren Grad der Bejahung der Kirche unterscheiden (H III c); daß der PA, also der Laie mit theologischem Hochschulabschluß, ausdrücklich auch "auf der Ebene der Gemeinden" vorgesehen ist, und daß auch bei übergemeindlichen Ein-

sätzen" ein besonderer Bezug zu einer bestimmten Gemeinde anzustreben" ist (G 4.3); schließlich daß der Dienst an der Kirche nicht ausschließlich dem Priester und der Dienst an der Welt (Gesellschaft) nicht ausschließlich dem Laien zukommt (G 1.4).

1.3 Zu begrüßen sind grundsätzlich auch die geforderte Erarbeitung von Bedarfserhebungen und Bedarfsplänen für die nächsten Jahre, von Berufsbildern und strukturellen Bedingungen für die Stellenplanung (B 2), so wie die Einsicht, daß jede pastorale Praxis auch theologische Implikationen mit sich bringt, die zum mindesten bewußt zu machen und zu bedenken sind (H I). Ob daraus sofortige und gemeinsame "Entscheidungen" abzuleiten sind, ist eine andere Frage. Es könnte nämlich sein, daß auch die theologischen Fragen noch alles eher als geklärt sind und daß dann zu frühe Entscheidungen und Fixierungen auf Grund einer ungeklärten Theologie die weitere theoretische Klärung eher erschweren und auch der Praxis nicht sehr hilfreich sind. Damit sind wir aber auch schon bei den unseres Erachtens anstehenden Problemen.

2. Anstehende Probleme

2.1 Das durch sakramentale Ordination verliehene Amt.

Die Aussagen über den Bischof und den Priester (vgl. 1.1) gehören sicher zum besten der vorliegenden Neuordnung. Bedauern kann man höchstens, daß einige entscheidende Probleme nicht zur Sprache kommen. So werden der Bischof und der Priester fast ausschließlich in ihrer innerkirchlichen Funktion gesehen (G 2), obwohl vorher grundsätzlich "auch eine dem kirchlichen Amt eigene Verantwortung für Welt und Gesellschaft" postuliert wird (G 1.4). Auch von einer eventuellen Notwendigkeit, die Bindung des priesterlichen Amtes an eine akademische Ausbildung und an eine hauptamtliche Ausübung (unter Umständen schon aus finanziellen Gründen ⁴⁾) zu hinterfragen, ist keine Rede.

Damit sind schon die Zulassungsbedingungen zum Priestertum berührt. Gewiß kann eine derzeitige "Ordnung der pastoralen Dienste" nicht von einer Änderung dieser Bedingungen durch die Gesamtkirche ausgehen (G 1.1) oder "unsichere Erwartungen... bezüglich einer Änderung des Zölibatgesetzes... wecken" (H I c);

von Erläuterungen einer solchen Ordnung würde man sich aber doch erwarten, daß sie den schweren Problemen nicht einfach ausweichen, die sich mit einer Nichtänderung der Zulassungsbedingungen für weite Teile der Kirche, und zwar nicht nur in "fernen Ländern", stellen und die nicht nur Praktiker und praktische Theologen, sondern auch schon ganze Bischofskonferenzen beunruhigen⁵⁾. Kardinal Malula, der aus dieser Notsituation heraus ein ganz anderes, theologisch freilich eher bedenkliches Konzept entwickelt hat und praktiziert, sagt zu seinem eigenen Konzept, die Frage lasse sich nicht umgehen, was die Kirche hindere, "diese Christen (die heute die kongolesischen Pfarreien leiten), gute Familienväter, Vorbilder ihrer Gemeinschaften, Männer des Glaubens, die voll Eifer und Hingabe in ihrer Arbeit für das Reich Gottes stehen, zu Priestern zu weihen".⁶⁾ Und für unsere Verhältnisse schrieb der Dogmatiker Karl Lehmann: "Alle pastoralen Planungen dürfen nicht vergessen lassen, daß eine wirkliche Gemeindebildung ohne die stabile Präsenz eines Pfarrers als konkreter Bezugsperson faktisch und auf Dauer problematisch wird... nur wer dasselbe Leben teilt und am selben Ort wohnt, kann ein wirklich von den Menschen akzeptierter Seelsorger werden".⁷⁾ Die derzeitige Regelung entbindet die Bischöfe und die Gemeinden keineswegs von ihrer Verantwortung, diese Fragen weiter zu bedenken und eine eventuell notwendige Änderung der derzeitigen Regelung nachdrücklichst bei den entsprechenden Stellen zu betreiben (vgl. G 1.3).

Auch sonst scheint die neue "Ordnung der pastoralen Dienste" zu sehr von einer als unabänderlich angenommenen Struktur des durch sakramentale Ordination verliehenen Amtes auszugehen und die der Kirche auch von Systematikern heute zugestandene Breite der Gestaltbarkeit dieses Amtes zu eng zu sehen (vgl. HK 312). Nicht wenige Theologen glauben, daß es weithin der Kirche anheimgestellt sei, für welche auf Dauer auszuübende pastoralen Dienste, also Dienste im Rahmen der kirchlichen Grundfunktionen (Verkündigung, Liturgie und Diakonie), sie eine sakramentale Ordination verlangt bzw. die Verleihung welcher dieser Dienste sie sakramental versteht; ob sie also etwa für alle solchen Dienste wenigstens die

Diakonatsweihe fordert (vgl. H II b; F 3.2a) oder ob sie die sakramentale Ordination, wie sie das bisher getan hat, auf das eigentliche geistliche Leitungsamt beschränkt, wobei freilich schon der Diakonats eine gewisse Ausnahme darstellt - man hat ihn wohl zunächst dem Bischof zur Unterstützung seiner Leitungsaufgabe zugeordnet.⁸⁾ Ja heute sind darüber hinaus auch Systematiker der Meinung, daß auch die dreistufige Gliederung des sakramentalen Ordo nicht unabänderlich sei und daß die Kirche auf Grund neuer Bedürfnisse und Notwendigkeiten das sakramentale Amt auch neu gliedern und strukturieren könne,⁹⁾ wie sie ja auch den ständigen Diakonats faktisch Jahrhunderte hindurch nicht praktiziert hat. Gewiß kann eine für heute erstellte Ordnung der pastoralen Dienste auch hier nicht von Veränderungen ausgehen, die noch nicht vollzogen sind; sie sollte sie aber auch nicht verhindern wollen.

Mit der zu eng verstandenen "unveränderlichen Grundgestalt kirchlichen Amtes", in der das Ärgernis Gottes geschichtlich gegenwärtig gesehen wird, hängt vielleicht auch eine seltsame Definition der Kirche als "die Gemeinschaft derer, die im Hören auf das kirchliche Amt auf den lebendigen und gegenwärtigen Herrn selbst hört" (H II a), zusammen. Diese Identifizierung von Amtsträgern und Christus ist, in dieser Allgemeinheit und Undifferenziertheit eher problematisch.

Das vom Diakon Gesagte (G 3) scheint kaum geeignet, ihn zu profilieren. Ein diesbezüglicher Versuch von der Liebe zu den Notleidenden her wird (G 3.1) noch im gleichen Satz und dann völlig unter "Funktionen" und "Einsatz" (G 3.2 und 3.3) verwischt. Auch was in der Erläuterung über die Charakteristika des Diakons, seine "Brückenfunktion" und seine Aufgabe beim Entstehen der Gemeinden "aus den katechumenalen Situationen", gesagt wird (H III c), klingt reichlich abstrakt und wird für die Praxis nicht sehr hilfreich sein.

2.2 Was ist ein kirchliches Amt?

Eine Grundthese der neuen Ordnung ist die Behauptung, daß es "ein Amt ohne Weihe" nicht gibt (G 4.3) und daß darum der pastorale Beruf eines Laien kein "Amt im theologischen Sinn" begründet

(G 4.2). "Es gibt nicht das Amt ohne Weihe. Wer schwerpunktmäßig Aufgaben (!) der unmittelbaren Glaubensverkündigung, des liturgischen Dienstes und der Gemeindeleitung wahrnimmt, soll dies daher nicht ohne Weihe tun, selbst wenn für jede dieser Einzelaktionen eine Beauftragung durch das kirchliche Amt genügt" (H II b). Die These scheint damit in Zusammenhang zu stehen, daß Laien im kirchlichen Dienst "wie in weltlichen Berufen... grundsätzlich die Freiheit (behalten), Tätigkeitsfeld und Beruf zu wechseln" (G 4.2). Zweifellos hatte die sakramentale Ordination "immer den Charakter einer lebensengagierenden Indienstnahme des Ordinanden durch den erhöhten Herrn zugunsten seiner Kirche" ¹⁰⁾. Dennoch empfiehlt sich zum mindestens ein hauptberuflicher Einsatz von Laien auch nur "für solche Aufgaben..., die eine besondere Ausbildung und einen ständigen (!) Einsatz verlangen" (G 1.4). Auch ist für das durch sakramentale Ordination verliehene Amt die "Einheit von sakramentaler Weihe und kirchlicher Beauftragung" charakteristisch (G 1.4). Daraus folgt aber in keiner Weise, daß eine kirchliche Beauftragung nicht auch ohne sakramentale Weihe geschehen könnte und daß so nicht auch ein Amt entstehen könnte; tatsächlich wird eine solche "kirchliche Beauftragung durch den zuständigen kirchlichen Amtsträger" gleich anschließend auch für Laien behauptet, die Übertragung eines "Amtes im theologischen Verständnis" freilich ohne Begründung geleugnet (G 1.4).

2.2.1 Als Amt bezeichnet man allgemein "das Organ einer Gemeinschaft, dessen Funktionen in Rechten und Pflichten zusammengefaßt sind und dessen Handlungen eine objektive Verbindlichkeit für die Gemeinschaft haben". ¹¹⁾ In einer etwas engeren Bedeutung versteht man unter Amt im objektiven Sinn "die Gesamtheit von Aufgaben und Befugnissen, die für den Träger der öffentlichen Gewalt und als Anteil an derselben wahrgenommen werden, und zwar jeweils in dem gerade diesem Anteil entsprechenden Bereich", also "einen Inbegriff von Aufgaben", eine "Kompetenzfülle". Im subjektiven Sinn ist dann Amt die Behörde oder Stelle, der die bestimmte Fülle der Aufgaben und Befugnisse übertragen ist, die also ein Amt im objektiven Sinn hat. Der Inhaber eines solchen Amtes gewinnt durch dessen Übertragung Anteil an der Autorität. ¹²⁾ Zum Amt gehören also

eine gewisse Dauer, Autorität und die Legitimierung für einen bestimmten Bereich.

Nach der Legaldefinition des c. 145 § 1 ist ein kirchliches Amt im weiteren Sinn (*officium ecclesiasticum lato sensu*) jedes *munus*, das rechtmäßig zu einem geistlichen Zweck ausgeübt wird, im engeren Sinn (*stricto sensu*) jedes *munus*, das durch göttliche oder kirchliche Anordnung, dauernd eingerichtet ist, nach Maßgabe der *canones* übertragen wird und wenigstens irgend eine Teilhabe an der kirchlichen Weihe- (*ordinis*) oder Jurisdiktionsvollmacht mit sich bringt. Die Jurisdiktionsvollmacht ist als "ordentliche" von rechts wegen mit einem Amt verbunden, während sie als "delegierte" einer Person übertragen ist (c. 197 § 1); die Weihevollmacht hingegen, sei sie vom rechtmäßigen kirchlichen Oberen mit einem Amt verbunden oder einer Person übertragen, kann nicht anderen delegiert werden, außer dies ist ausdrücklich vom Recht oder durch ein Indult gewährt (c. 210). Nach c. 118 können nur Kleriker Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt, Benefizien und kirchliche Pensionen inne haben. Die Grade der Weihegewalt werden durch Ordination, die der Jurisdiktionsgewalt (abgesehen von der päpstlichen Höchstgewalt) durch kanonische Sendung (*missio canonica*) übertragen (c. 109). Klaus Mörsdorf und andere Kanonisten finden die Vorstellung eines (nur) mit Weihegewalt verbundenen Amtes (cc. 145 § 1.210) unzutreffend (gegenüber cc. 109.197 § 1). Nach Mörsdorf ist darum "Kirchenamt (*officium ecclesiasticum*) eine durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf Dauer geschaffene Einrichtung, die zur Wahrnehmung bestimmter kirchlicher Aufgaben mit entsprechenden Befugnissen der Hirtengewalt (!) ausgestattet und dazu bestimmt ist, einer bestimmten Person oder einem Kollegium als Organ der Kirche übertragen zu werden". Das Kirchenamt im strengen Sinn bringt eine Teilhabe an hoheitlicher Hirten(=Jurisdiktions-)gewalt für den äußeren und inneren oder bloß für den inneren Bereich mit sich; das Kirchenamt im weiteren Sinn eine Teilhabe an einfacher Hirtengewalt oder einer anderen öffentlichen (!) Gewalt nicht hoheitlicher Art. Ersteres kann nur Klerikern übertragen werden, letzteres auch Laien¹³⁾.

2.2.2 Das II. Vatikanische Konzil hat einerseits zweifellos die

Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht näher zusammengedrückt; beide sind komplementäre Aspekte der einen "sacra oder spiritualis potestas" ¹⁴⁾, sodaß "zur bischöflichen Konsekration irgendeine Teilhabe an der bischöflichen Leitungsgewalt gehört." ¹⁵⁾ Andererseits können nach demselben Konzil Laien über den alle Christen angehenden Apostolat "hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden... Außerdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern (quaedam munera ecclesiastica) herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen"; ¹⁶⁾ die Priester sollen "vertrauensvoll den Laien Ämter (officia) zum Dienst an der Kirche anvertrauen"; ¹⁷⁾ und als Beispiele für die dabei Laien anvertrauten "Aufgaben (munia), die enger mit den Ämtern (cum officiis) der Hirten verbunden sind", werden angeführt: "etwa bei der Unterweisung in der christlichen Lehre, bei gewissen liturgischen Handlungen und in der Seelsorge"; dazu bedarf es freilich einer eigenen "Sendung (missio)", kraft derer "die Laien bei der Ausübung ihres Amtes (muneris) voll der höheren kirchlichen Leitung unterstehen". ¹⁸⁾ Hier wird in keiner Weise ausgeschlossen, daß sie solche Aufgaben "schwerpunktmäßig" wahrnehmen (vgl. H II b); dies wird im Gegenteil eher nahegelegt. Auch die bundesdeutsche Synode schließt eine "schwerpunktmäßige" Wahrnehmung unmittelbar pastoraler Aufgaben in keiner Weise aus; dies scheint sogar der Sinn solcher Dienste zu sein. ¹⁹⁾

Dabei handelt es sich keinesfalls um "kein amtsspezifisches Tätigkeitsfeld", wie man gemeint hat, ²⁰⁾ da man Verkündigung, Liturgie und Seelsorge ²¹⁾ kaum als nicht amtsspezifisch ansehen kann. Hier ist auch keine Rede von "zwingenden äußeren Umständen", von einer "Einschränkung der Befähigung auf Sondersituationen", auf "Notsituationen" "außergewöhnlichen Charakters" etwa des Priester mangels oder einer Behinderung der Amtsträger in Verfolgungszeiten, auf "zwingende äußere Umstände" ²²⁾.

2.2.3 Dabei ist zu beachten, daß nach dem Konzil anstelle der "Niederen Weihen" bzw. der "Höheren Weihe" des Subdiakonates die Dienste, besser: Dienstämter (ministeria bzw. munera) des Lektors und des Akolythen getreten sind, die nicht mehr durch Weihe (ordinatio), sondern durch Beauftragung (institutio) verliehen

werden (collatio) und auch Laien übertragen werden (demandari) können; außerdem "steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen außer diesen der ganzen lateinischen Kirche gemeinsamen Ministeria noch weitere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie für ihr Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören zum Beispiel die Ministeria des Ostiariers, Exorzisten und Katecheten so wie andere Dienste, die denen übertragen werden können, die sich caritativen Aufgaben widmen, falls dieser Dienst nicht schon Diakonen übertragen ist". Diese neuen ministeria sind vom Bischof (Ordinario) in einem liturgischen Ritus, den der Apostolische Stuhl anerkennen muß (recognoscit) zu verleihen. 23)

2.2.4 Dazu kommt, daß nach Meinung namhafter Kanonisten entgegen c. 118 und entsprechenden Entscheiden römischer Behörden Laien Träger von Jurisdiktionsvollmacht sein können, ja schon vor dem Konzil eine wenigstens delegierte Jurisdiktionsvollmacht inne haben konnten. Selbst Hans Heimerl, der "die wesentliche Jurisdiktionsunfähigkeit" der Laien vertritt, beschränkt diese dann auf die "päpstliche und bischöfliche (ordentliche) Jurisdiktion" und meint: "Es dürfte aber zu weit gehen, wenn man behauptet, sie (die Laien) seien kraft göttlichen Rechtes zu jeder Jurisdiktion, auch der delegierten, absolut unfähig" 24) Nach Alfredo Ottaviani ist es zwar sententia communior und probabilior, daß Frauen davon Kraft göttlichen Rechtes ausgeschlossen sind, er selbst hält aber die entgegengesetzte Meinung für die richtigere. Nach Klaus Mörsdorf und anderen Kanonisten handelt es sich auch bei katechetischer Unterweisung (c. 1333 § 1) um eine Delegation von Hirten-gewalt. Ulrich Mosiek hält die Argumentation der Gegenseite für nicht überzeugend und führt eine ganze Reihe gemeinkirchlicher Gesetze an, die "eine echte Übertragung einzelner Jurisdiktions-akte an Laien" als Ausnahmefälle des c. 118 enthalten 25) Noch klarer ist die nachkonziliare Rechtspraxis, nach der "Laien mit eindeutigen jurisdiktionalen Aufgaben betraut werden", selbst weibliche Laien 26).

Danach gibt es also zwei Arten von Jurisdiktion: die Hirtengewalt, die nur in Verbindung mit dem Ordo in seinen verschiedenen Abstuf-

fungen gültig ausgeübt werden kann und insoferne im göttlichen Recht verankert ist, und die Hirtengewalt, die ohne diese Verbindung existiert und auf kirchlichem Recht basiert. Letztere kann auch von Laien kraft besonderer Beauftragung ausgeübt werden, ohne daß sie durch diese Beauftragung zu Klerikern werden. Für den künftigen CIC wurde darum schon folgende Neufassung des c. 118 vorgeschlagen: "Klerikern sind solche Ämter vorbehalten, deren Ausübung Weihegewalt oder in die Weihe eingeschlossene Jurisdiktionsgewalt erforderlich macht" ²⁷⁾ Auf diese Weihe würde "der Dienst des Wortes und der Sakramente" zwar "in besonderer Weise dem Klerus anvertraut sein, an ihm haben aber auch die Laien ihren bedeutsamen Anteil zu erfüllen, damit sie 'Mitarbeiter der Wahrheit' (3 J 8) seien. Vornehmlich in dieser Ordnung ergänzen einander der Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten". ²⁸⁾

2.2.5 Auf alle diese nach dem II. Vatikanum auch für Laien vorgesehene Ämter, wozu beispielsweise der Dienst des PAen gehört, von dem noch die Rede sein wird, wie auch auf die Ministeria nach dem Motuproprio "Ministeria quaedam" trifft zweifellos nicht nur die allgemeine Definition von Amt zu, sondern zum mindesten auch die schon im geltenden Kirchenrecht für die Kirchenämter im weiteren Sinn gegebene. Es handelt sich also dabei sehr wohl um die Übertragung von "officia ecclesiastica", von "munera in spirituali finem" (c. 145 § 1) und nicht nur um eine Beteiligung "an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes" (G 1.4; 4.3) oder um "die Mitwirkung an der einen oder anderen kirchenamtlichen Aufgabe (G 4.2), wie es verharmlosend in den Grundsätzen zur Neuordnung der pastoralen Dienste immer wieder heißt. Im übrigen sollte man es dem künftigen Kirchenrecht überlassen, was es als kirchliches Amt im engeren und weiteren Sinn verstehen will und ob es nicht kraft kirchlicher Einsetzung auch Laien zugängliche Ämter schafft, mit denen schon durch die Rechtsprechung Befugnisse verbunden sind, die aus einem höheren Amt abgezweigt sind ²⁹⁾. Die postkonziliare Rechtspraxis hinsichtlich delegierten Jurisdiktionsvollmacht schie- ne das möglich zu machen.

Die durch das Konzil und die postkonziliare Gesetzgebung auch Laien zugänglichen Ämter müssen außerdem wohl auch als Ämter im theologi-

schen Sinn verstanden werden. Natürlich könnte man sagen, wir nennen Ämter im theologischen Sinn nur die auf sakramentaler Ordination basierenden, also die eigentlichen Leiter- und Vorsteherdienste. Das wäre dann einfach eine Frage der Nomenklatur, die uns freilich willkürlich und unberechtigt scheint. Denn auch die "laikalen" Dienste, um die es hier geht, sind "kirchliche Ämter, die geistlichen Zielen dienen", sind "Ämter zum Dienst an der Kirche" und werden auf Grund einer kirchlichen Beauftragung und Sendung ausgeübt ³⁰⁾. Auch diese Ämter haben ein sakramentales Fundament in Taufe und Firmung, auf Grund derer ihre Träger schon wahrhaft "geistlich" sind (Gl 6,1; vgl. R 8,1-17), sie gründen darüber hinaus pneumatisch in den entsprechenden Charismen, auf Grund derer es schon im Neuen Testament sehr verschiedene Dienste gibt, die sich immer mehr zu Ämtern entwickeln (1 K 12, 4-6. 28 f.; Phil 1,1): ³¹⁾ "Da jedes Amt in der Kirche auf das Wirken des Heiligen Geistes zurückgeführt werden kann, ist es auch gleichzeitig ein echtes Charisma... Ursprung des Amtes ist das Charisma, sein Inhalt Dienst an der Gemeinschaft"; ³²⁾ sie müssen darum sehr wohl als "geistlicher Dienst" verstanden werden und auch ihren Trägern wird man einen besonderen Beistand des Geistes und "die besondere Hilfe Gottes" in der Ausübung ihres Verkündigungsauftrages, ihrer liturgischen und pastoralen Tätigkeit ³³⁾ nicht absprechen können. Das alles hat doch wohl mit "theologischem Verständnis" (G 1.4) zu tun.

Nicht umsonst wurden selbst die früheren "Seelsorgehelferinnen" schon in einer eigenen Sendungsfeier, oft vom Bischof, unter Gebet, ausgesandt; auch die neuen postkonziliaren Ministeria sind vom Bischof in einem eigenen liturgischen und von Rom anzuerkennenden Ritus zu verleihen, wie wir schon bemerkt haben. Es wäre darum durchaus sinnvoll und entsprechend, wenn etwa auch das Amt eines GAen oder PAen im Rahmen einer liturgischen Feier vor der Gemeinde verliehen würde, wengleich Karl Rahner wohl mit Recht bemerkt, es sei kein Dogma, daß selbst das Weihesakrament nur unter Handauflegung gespendet werden könne, und es sei auch die Überreichung eines schriftlichen Weihepatentes unter Handschlag und brüderlicher Umarmung denkbar ³⁴⁾; und auch wenn "die besondere Hilfe Gottes" nicht an bestimmte Riten gebunden ist, und de-

ren Fehlen noch nicht bedeutet, daß man sich mit "entsprechender Ausbildung und menschlichen Qualitäten" begnüge³⁵⁾. Auch das Missionsdekret empfiehlt, den Katechisten "die kanonische Sendung in einer öffentlichen liturgischen Feier" zu geben, "damit sie beim Volk in Glaubensfragen größere Autorität genießen".³⁶⁾ Es ist darum schwer verständlich, daß die Neuordnung der pastoralen Dienste geradezu bemüht ist, sogar "die hauptberufliche Indienstnahme" etwa der PAen in möglichst profaner Form vollziehen zu lassen und betont, hier genüge "nur ein Dienstvertrag" (B 3.10). Vielleicht ist es eine Folge dieser Profanisierungstendenz, daß seltsamerweise im Zusammenhang mit den pastoralen Diensten weder in den "Grundsätzen" noch in den Erläuterungen von den Charismen, den Gaben des Geistes, die Rede ist, die ja neben Taufe und Firmung eine bedeutsame Voraussetzung für die Betrauung auch von Laien mit pastoralen Ämtern sein sollten, die auch die Verschiedenheit der kirchlichen Ämtern grundlegen und sie alle "geistlich" und damit doch wohl auch zu Ämtern im theologischen Sinn machen, wie schon angedeutet wurde.

Die Angst vor einem "Amt ohne Weihe, ... das weitgehend den Hirtendienst ausübt, ohne hierfür die Weihe empfangen zu haben" (G 1.4) scheint also nicht begründet. Solche Ämter waren schon nach dem geltenden Recht möglich und die vom Laienapostolatsdekret des II. Vatikanum für solche Ämter angeführten Aufgaben sind alle "hirtendienstlicher", pastoraler Natur. Wenn weiter gesagt wird, daß dadurch "entgegen dem II. Vatikanum wiederum Weihe und Jurisdiktion voneinander getrennt" würden und darum "für den Dienst des kirchlichen Amtes also Weihe und Berufung unersetzbare Voraussetzung" seien (G 1.4), so muß doch wohl bemerkt werden, daß nicht jede "Beauftragung" mit einem Amt eine Jurisdiktionsvollmacht überträgt und daß es offenbar auch nach (post) dem II. Vatikanum verschiedene Grade der Verbindung von Weihe- und Jurisdiktionsvollmacht gibt: am engsten sollte sie sicher beim Bischof sein³⁷⁾, schon beim Priester ist sie wesentlich lockerer; eine Verbindung ist aber auch beim laikalen Amtsträger dadurch gegeben, daß eine "Beauftragung" nur durch den Bischof oder in seinem Namen möglich ist.

Was die "Berufung" anlangt, wird man eine solche auch für pastorale Laienberufe schon nach der paulinischen Klesislehre nicht ausschließen können, wie dies ja auch die "Grundsätze" im vorhergehenden Absatz indirekt selbst zugeben (G 1.4). Ganz im Sinne dieser Lehre spricht auch das II. Vatikanum nicht nur von einer "Berufung" der Laien durch die Hierarchie zur Mitarbeit mit ihrem Apostolat ³⁸⁾, sondern auch von einer "Berufung durch Gott", die "die Priester des Neuen Bundes... zusammen mit allen Christgläubigen" als "Jünger des Herrn" trifft und durch die sie alle "seines Reiches teilhaftig geworden sind" ³⁹⁾. In diesem Zusammenhang wirkt die schon zitierte Rede vom Genügen eines (sicher auch notwendigen) "Dienstvertrages" (B 3.10) besonders deplaciert. Die Berufsgemeinschaft der akademischen Pastoralassistenten Wiens hat in diesem Zusammenhang mit Recht betont, daß "der Auftrag des Bischofs zu hauptamtlicher, pastoraler Mitarbeit in einer Gemeinde... theologisch sicher ein anderes Gewicht hat als etwa die Anstellung einer Bürokräft im Erzbischöflichen Ordinariat" ⁴⁰⁾.

2.2.6 Von hier aus scheint auch "die Unterscheidung zwischen den in Taufe und Firmung begründeten Diensten und dem im Weihesakrament begründeten kirchlichen Amt" (G 1.4) sehr problematisch, wie Otto Semmelroth schon 1972 dargelegt hat ⁴¹⁾. Einerseits ist das durch sakramentale Ordination verliehene Amt nach dem II. Vatikanum und auch theologisch nur als Ministerium, als Dienst zu verstehen (vgl. auch G 2.1 und 2.2) ⁴²⁾ und legt die Unterscheidung das Mißverständnis nahe, als ob in der Kirche nur die Laien zu dienen hätten (Mk 10,42 - 45 u. par. verbietet ein Herren-Knechtverhältnis in der Kirche); andererseits sind auch die hier gemeinten Laienministeria (PA, GA und GH), wie wir gesehen haben, pastorale Ämter, die man als solche legitim nur mit kirchlicher Beauftragung ausüben kann und für die darum auch Taufe und Firmung als Begründung nicht ausreichen. Auf Grund der Taufe und Firmung haben die Laien wohl "die Befähigung (aptitudo) dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen" ⁴³⁾, so wie Taufe und Firmung ja auch die Voraussetzung zum Empfang des sakramentalen Ordo bilden, aber die Ämter als solche kann man nicht selbst mit Berufung auf Taufe

und Firmung ergreifen, sondern es bedarf dazu einer "Heranziehung", einer Beauftragung bzw. einer "Sendung" ⁴⁴⁾. Darum betont auch die bundesdeutsche Synode mit Recht: "Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, an bestimmten Sachbereichen im amtlichen Auftrag der Kirche teil" ⁴⁵⁾.

Mit der Übernahme solch eines Amtes ist auch ein "sichtbarer, öffentlicher Charakter" verbunden ⁴⁶⁾, nicht nur mit dem sakramental verliehenen Amt, wie es die "Grundsätze" nahe legen, und ein gewisses Gegenüber der Gemeinde, das freilich die fundamentale Gleichheit und Würde aller Glieder des Gottesvolkes ⁴⁷⁾ nicht aufhebt. Darum ist auch die in den "Grundsätzen" (G. 1.4) und noch deutlicher in den "Erläuterungen" (H III b) selbst bei den hauptberuflich von Laien ausgeübten pastoralen Ämtern vorgesehene Unterscheidung eines Bereiches, dem die Laien auf Grund von Taufe und Firmung zur Unterstützung und Hilfe des sakramental verliehenen Amtes tätig werden, worunter merkwürdigerweise "Beratung, Bildung, Katechese, Jugendarbeit, Arbeit an sozial spezifischen Situationen, Familienarbeit" besonders erwähnt werden (H III b; ähnlich schon G 4.3), und eines anderen Bereiches, in dem sie "auch an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes beteiligt werden", wozu sie aber "einer besonderen Beauftragung durch den zuständigen kirchlichen Amtsträger" (G 1.4), einer Missio (B 3.1o) bedürfen (G 1.4), problematisch. Eine solche Unterscheidung scheint nicht nur nicht praktikabel, sondern auch sachlich nicht zutreffend; denn alles, was Laien (wie auch Priester) in Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags tun, bekommt durch diesen Auftrag eine andere ekklesiale Qualifikation, auch wenn sie manches davon auch schon auf Grund von Taufe und Firmung (ohne Beauftragung und Sendung) tun können und auch sollen; sie handeln nämlich im einen Fall "in nomine Ecclesiae" bzw. im Namen der Hierarchie ⁴⁸⁾ (der amtliche Katechet), im anderen Fall als einzelne Christen in eigener Verantwortung (die Mutter, die ihr Kind religiös unterrichtet) ⁴⁹⁾. Im übrigen gehören Religionsunterricht, Katechese, pastorale Beratung u. ä. auch zu den Aufgaben

des kirchlichen Amtes. Man kann darum in dieser Undifferenziert-
heit wohl kaum sagen, der Dienst des PAen sei "eine Ausprägung
des in Taufe und Firmung begründeten gemeinsamen Priestertums
aller Glieder des Gottesvolkes" (B 3.10). Natürlich wird der PA
mit der Amtsübertragung nicht seiner Pflichten und Aufgaben ent-
bunden, die er schon als Christ hat; das gilt aber ebenso für
Diakone, Priester und Bischöfe.

2.3 Das Problem der "Sendung und Ermächtigung" von Laien.

Mit der Amtsproblematik wurde auch schon das Problem der Beauf-
tragung, Sendung und Ermächtigung von Laien berührt. Wir haben
schon bemerkt, daß es weder zweckmäßig noch sachlich berechtigt
scheint, diese "Beauftragung" (G 1.4) oder "Missio" auf "die
Mitwirkung an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes" (B 3.10)
zu beschränken; sie betrifft das ganze übertragene Amt etwa des
PAen oder GAen, das darum als solches nicht aus Taufe und Firmung
abgeleitet werden kann, "in der Öffentlichkeit der Kirche" und
in gewissem Sinn auch "vor der Öffentlichkeit insgesamt immer
für das Ganze von Kirche und Gemeinde" steht und sich "immer dem
Ganzen von Kirche und Gemeinde verpflichtet wissen" muß; dieses
Amt stellt auch ein Handeln "im Namen der Kirche", ja in gewisser
Weise auch "im Namen Christi" dar, was alles die "Grundsätze"
dem sakramental verliehenen Amt vorzubehalten scheinen (G 1.4).
Nach der Kirchenkonstitution sind ja alle Laien schon auf Grund
ihres Christseins "des priesterlichen, prophetischen und könig-
lichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig" ⁵⁰⁾, in besonde-
rer Weise aber sicher die, die "zu gewissen kirchlichen Ämtern
herangezogen werden, die geistlichen Zielen dienen", und hier
Aufgaben erfüllen, "die enger mit den Ämtern der Hirten verbun-
den sind" ⁵¹⁾. Auch diese üben darum ihren Dienst "im Namen und
in der Vollmacht des Amtes, als dessen Organe" aus, nicht nur
die Diakone (H III c); ja sie "üben entsprechend ihrem Anteil an
der Vollmacht das Amt Christi, des Hauptes und Hirten aus", wenn
auch in einem viel abgeleiteteren Sinn als die Priester (vgl. G
2.1) und in Zuordnung zu ihnen.

Nach dem Gesagten scheinen laikale pastorale Ämter wie etwa des PAen oder GAen ohne kirchliche Beauftragung undenkbar zu sein, welche Beauftragung freilich keine Weihe darstellt, sehr wohl aber "zum Ausdruck bringen sollte, daß hier jemand einen Auftrag übernimmt, in dem er in besonderer Weise Anteil an der Sendung der Kirche bekommt" ⁵²⁾. Das Laienapostolatsdekret verwendet für diese Beauftragung selbst den Ausdruck "Sendung (missio)" ⁵³⁾. Es liegt durchaus nahe, je nach der Beauftragung von einer missio catechetica, homiletica ⁵⁴⁾ oder, wenn die Beauftragung allgemeiner ist, pastoralis zu sprechen, vor allem für "Laien, die auf Dauer im pastoralen Dienst stehen", und es ist schwer einzusehen, daß der "Situationsbericht" die Forderung einer solchen missio eher bedenklich zu finden scheint, weil damit "die Notwendigkeit einer über Taufe und Firmung hinausgehenden Bevollmächtigung für jeglichen pastoralen Dienst angesprochen" würde (F 3.2b). Wenn solche Dienste als kirchlicher Beruf ausgeübt werden, scheint uns das tatsächlich notwendig. Auch eine "Sendung und Ermächtigung (des PA)... für alle Seelsorgsaufgaben, die nicht eine höhere Weihe zur Voraussetzung haben" (F 2.2), scheint uns durchaus möglich, wenn die Leitungsfunktion des Priesters klar ist und man unter Voraussetzung der "Höheren Weihen" nicht nur die Konsekrations- und Absolutionsvollmacht versteht.

Seltsamerweise nimmt die Neunordnung an keiner Stelle auf die schon erwähnten und durch das Motuproprio "Ministeria quaedam" ermöglichten neuen Ministeria bezug, die sich für die PAen und GAen geradezu nahelegen würden. Ja, der "Situationsbericht" scheint es geradezu als eine Fehlentwicklung anzusehen, für den PAen "Lektorat und Akolythat bzw. eine umfassendere Institutio" wenigstens als Möglichkeit zu sehen; er sieht darin schon einen "Torso aus dem priesterlichen Berufsbild" und eine "quasi sakramentale Einsetzung in eine Teilhabe im kirchlichen Amt" (F 2.2); ja schon die Forderung einer Missio sieht er auf der Linie der Forderung der Diakonatsweihe, ja "der Ermöglichung der Priesterweihe für viri probati" (F 3.2b).

2.4 Die "Weltdienst"-Ideologie.

Eine zweite Grundthese der Neuordnung der pastoralen Dienste besteht darin, daß "der primäre Dienst der Laien... der Weltdienst" ist und daß "dieses theologische Proprium des Laien... auch maßgebend für den theologischen Ort der Laien im pastoralen Dienst (ist). Es kommt ihnen insbesondere zu, innerhalb des pastoralen Dienstes bestimmte Sachgebiete bzw. bestimmte Lebensbereiche des christlichen Weltzeugnisses zu betreuen". Erst zusätzlich, "außerdem können sie durch besonderen kirchlichen Auftrag an einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes mitwirken" (G 4.1). Von dieser seltsamen Unterscheidung war schon die Rede. Der offenbar als Begründung gedachte Satz aus dem Beschlußtext der bundesdeutschen Synode "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde": "Die Aufgabe der haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienste in der Gemeinde ist in der Berufung der Laien begründet" (G 4.1) kann im Sinn des Konzils nur heißen, daß die allgemeine Berufung der Laien auf Grund von Taufe und Firmung die voraussetzende "Befähigung" zum Empfang einer solchen Beauftragung im Sinne der Kirchenkonstitution ist ⁵⁵; insoferne ist tatsächlich die Aufgabe solcher Dienste "in der Berufung der Laien" grundgelegt.

Im gleichen Sinn heißt es bald darauf: "Der pastorale Beruf der Laien setzt unmittelbar bei ihrem Weltdienst an. Sie sind zuständig für ein bestimmtes Sachgebiet, einen bestimmten Lebensbereich... Ihre Aufgabe ist es gerade, den Glauben und die Lebenssituationen in der Welt miteinander wechselseitig in Beziehung zu setzen" (G 4.2). Und im "Beschluß" wird gefordert, "bei der Ausgestaltung der Formen, in denen Pastoralassistenten/referenten von den Bistümern in Dienst genommen werden, ... darauf zu achten: Der Schwerpunkt ihres Dienstes liegt in bestimmten Sach- und Lebensbereichen des christlichen Weltzeugnisses" (B 3.10).

Es ist dann nicht verwunderlich, wenn auch die "Erläuterungen" die "Konzeption des pastoralen Dienstes der Laien von ihrem Weltauftrag her" zugrundelegen und "die Funktion des Laien auch im pastoralen Dienst" vor allem im Bereich der Beziehungen von Kirche einer-

seits und Welt und Gesellschaft andererseits sehen. In einer solchen Sicht kommt es dann zur Schlußfolgerung: "Zwar ist es berechtigt, auch Laien mit einzelnen amtlichen Aufgaben zu betrauen; dadurch wird ihr Laiensein nicht verfälscht. Es wäre jedoch nicht zu verantworten, amtliche Beauftragungen in einem solchen Maß auf den einzelnen Laien zu häufen, daß sein Bild in das eines Laienpredigers oder Laienkaplans überginge". Seltsam klingt es dann, wenn das noch mit der Schutz- und Stützungsbedürftigkeit der Identität des Laien begründet wird (H III b). Auch die Berufsbilder des PAen und des GAen sind dann von dieser Konzeption zu umreißen. Darum wird vom PAen eine "möglichst nicht bloß theologische Sachkompetenz" erwartet, damit er "besonders das vom Weltdienst des Laien Gesagte" verdeutlichen kann (H IV).

Damit hängen wohl auch die schon angedeuteten Profanierungstendenzen zusammen. Auch im "Beschluß" (B 3.11) wird groteskerweise befürchtet, der Beruf des PAen könnte ein zu "kirchlich" engagierter Beruf werden, wenn es heißt: "Laien, zumal Pastoralassistenten/referenten, dürfen nicht in einem solchen Maße mit den Aufgaben des kirchlichen Amtes betraut werden, daß der ihnen eigene Auftrag (offenbar ist der Weltdienst gemeint) verdeckt wird. Darum sollten Funktionen des kirchlichen Amtes (ganz im Sinn der schon zitierten "Erläuterungen") eher auf mehr Laien verteilt werden, als einzelne Laien zu einseitig in Anspruch zu nehmen". Dieselbe ängstliche Sorge spricht aus dem gleich folgenden Absatz über die "Bezugsperson für innergemeindliche Strukturen oder früher selbständige Gemeinden, für die kein Priester mehr zur Verfügung steht": auch hier "muß darauf geachtet werden, daß sein eigenes (des Diakon oder Laien) Profil nicht-auch nicht in der Sicht der Gemeinde - durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet wird" (B 3.12). Das Konzil kennt jedenfalls diese Sorgen nicht, und man kann nur hoffen, daß solche Anweisungen, die nicht sehr geeignet sind, Laien für den kirchlichen Dienst zu gewinnen, durch die Praxis schnell überholt werden und daß sie nicht vorher noch dazu beitragen, Laien vom kirchlichen Engagement abzuhalten.

Nun aber zum Grundsätzlichen. Nach einem Text der Kirchenkonstitution ist tatsächlich "den Laien der Weltcharakter (indoles saecularis) in besonderer Weise eigen" ⁵⁶⁾, und nach dem Laienapostolatsdekret ist es "dem Stand der Laien eigen, inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben, sind sie von Gott berufen, vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihren Apostolat in der Welt auszuüben" ⁵⁷⁾; darum muß auch ihr geistliches Leben "vom Stand der Ehe und der Familie, der Ehelosigkeit oder Witwenschaft, aus der Situation einer Krankheit, vom beruflichen und gesellschaftlichen Wirken her ein besonderes Gepräge annehmen" ⁵⁸⁾; auch ihre apostolische Bildung erhält "vom weltbezogenen Charakter des Laientums und von seiner Spiritualität eine besondere Prägung" ⁵⁹⁾.

Nun warnt schon Bischof Hemmerle mit Recht davor, diesen Weltcharakter der Laien zu ideologisieren (H III b). Klaus Mörsdorf bedauert überhaupt, daß das Konzil mit der Bestimmung des Laien von seiner Weltaufgabe und seiner besonderen Hinordnung auf alle zeitlichen Dinge eine soziologische Bestimmung des Laien bringt, die allzuleicht mit einer theologischen Wesensaussage verwechselt werden kann: danach haben die Laien innerweltliche Aufgaben zu erfüllen, während die Kleriker vor allem und von berufswegen einem heiligen Dienstant zugeordnet sind, wobei man leicht vergißt, daß das nur "eine soziologische Entwicklung ist, die nicht im Wesen des geistlichen Standes begründet ist", der erst etwa seit dem 5. Jahrhundert die Bekleidung eines weltlichen Berufes ausschloß und das auch nur mit vielen Ausnahmen bis heute, wie das Konzil selbst andeutet ⁶⁰⁾. Die grundsätzliche Unterscheidung von Klerikern und Laien gründet weniger im Arbeitsfeld, da den Laien auch geistliche und Klerikern auch weltliche Aufgaben zukommen, sondern in der zusätzlichen personalen Prägung des Klerikers durch die sakramentale Ordination ⁶¹⁾.

Tatsächlich sind die Konzilsaussagen über den Weltcharakter des Laien wie auch der von der Kirchenkonstitution in diesem Zusammenhang verwendete Laienbegriff keine Wesensaussagen über den Laien, sondern, wie schon das Konzil selbst andeutet, nur praktisch-pragmatische Aussagen: "Hier sind unter Laien verstanden...". Es wird

nämlich hier gleich eine ganze Gruppe von Laien ausgeklammert, die Ordenslaien ⁶²⁾, von denen bald nachher betont wird, sie seien sehr wohl Laien, und der Ordensstand sei "kein Zwischenstand zwischen dem der Kleriker und dem der Laien. Vielmehr werden in beiden Gruppen Christgläubige von Gott" in den Rätestand berufen ⁶³⁾. Die Kirchenkonstitution schränkt also hier den Laienbegriff von vornherein auf eine bestimmte Gruppe von Laien ein, nämlich auf die, die "zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben" ⁶⁴⁾. Nur auf diese Gruppe wird der folgende Passus vom Weltcharakter bezogen. Tatsächlich kann und oft soll sogar ein Weltpriester weit mehr Weltcharakter haben als etwa ein Ordenslaie. So kann auch bei einem Laien, der einen pastoralen kirchlichen Beruf hauptamtlich ergriffen hat, der Weltcharakter einigermaßen eingeschränkt sein, vor allem wenn er eventuell auch ehelos bleibt, was auch bei Laien um des Gottesreiches willen durchaus möglich ist (Mt 19,12).

Selbstverständlich wird etwa ein PA, der verheiratet ist und vielleicht sogar, wenn er nur nebenberuflich oder ehrenamtlich im kirchlichen Dienst ist, einen Zivilberuf ausübt, seine "Welt" in seinen pastoralen Dienst, selbst in seine Verkündigung, einbringen; aber daraus folgt in keiner Weise, daß sich sein pastoraler Dienst mit wenigen Ausnahmen darauf zu beschränken hat, wie das die "Neuordnung" immer wieder behauptet, wenn es etwa heißt, der PA könne wohl "zur Mitwirkung in einzelnen Aufgaben des kirchlichen Amtes" beauftragt werden, das dürfe aber "nicht der Schwerpunkt seiner Tätigkeit sein" (G 4.3; ähnlich H III b).

Zudem betont das II. Vatikanum ausdrücklich, daß die Laien schon auf Grund ihres Christseins "am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil haben; sie verwirklichen in Kirche und Welt ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes" ⁶⁵⁾; "sie üben also ihren Apostolat in der Kirche wie in der Welt, in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung aus" ⁶⁶⁾; oder: "die Laien betätigen ihren vielfältigen Apostolat sowohl in der Kirche als auch in der Welt" ⁶⁷⁾. Es wäre eine völlige Überstrapazierung des Ausdrucks "ihren eigenen Anteil", wollte man das

so verstehen, als ob sich die Tätigkeit der Laien "in der Kirche" auf das mit ihrem Weltcharakter Gegebene beschränken müssen; es heißt immer nur - und auch das, wie wir gesehen haben, nur von einem Teil der Laien: sie "sind besonders (nicht ausschließlich) dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann" ⁶⁸⁾. Außerdem wird man hier an den Wesensunterschied zwischen dem "gemeinsamen Priestertum der Gläubigen" und dem "Priestertum des Dienstes" denken müssen ⁶⁹⁾.

Noch weniger kann man diese Einschränkung auf die Tätigkeit der Laien in pastoralen kirchlichen Berufen ausdehnen, ja diese überhaupt primär von diesem Weltcharakter her verstehen, wie es die Neuordnung tut. Dafür scheint uns in den Konzilstexten überhaupt kein Ansatzpunkt zu sein; diese scheinen einer solchen Einengung geradezu zu widersprechen. Die Kirchenkonstitution hebt die "unmittelbare Mitarbeit (der Laien) mit dem Apostolat der Hierarchie" und erst recht die Heranziehung von Laien durch die Hierarchie "zu gewissen kirchlichen Ämtern, die geistlichen Zielen dienen", durch ein "außer" und "außerdem" ausdrücklich von dem allgemeinen "Apostolat, der schlechthin alle Christgläubigen angeht" ⁷⁰⁾, ab. Das Laienapostolatsdekret unterstreicht diese Abhebung: "darüberhinaus" und "schließlich", nämlich über den allgemeinen Laienapostolat ohne Sendung, noch durch Beispiele von Aufgaben, die an sich "den Ämtern der Hirten" zugehören und deren Ausübung durch Laien auch "voll der höheren kirchlichen Leitung" untersteht ⁷¹⁾. Das Laienapostolatsdekret betont sogar den "bedeutsamen Anteil" der Laien am rein geistlichen "Dienst" des Wortes und der Sakramente ⁷²⁾, und nach dem Missionsdekret "sollen die Laien bereit sein, in noch unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Hierarchie die besondere Sendung (specialem missionem) zu erfüllen: das Evangelium zu verkünden und christlichen Unterricht zu erteilen, um der werdenden Kirche die Kraft zu vermehren" ⁷³⁾. Bei alledem ist keine Rede davon, daß auch "der pastorale Beruf der Laien unmittelbar bei ihrem Weltdienst (ansetzt)" (G 4.2), oder von "bestimmten Sachgebieten" und "Lebensbereichen des christlichen Weltzeug-

nisses" (G 4.1; 4.3). Auch die Laienministeria des Motuproprio "Ministeria quaedam" wissen nichts von einem Ansatz beim Welt-dienst; nach den "Erläuterungen" müßte dadurch das Laiesein völ- lig verfälscht sein, gar nicht zu reden von den Ordenslaien (H III b).

Man wird darum Hans Georg Koch recht geben, wenn er meint, der hauptamtliche pastorale Dienst der Laien lasse sich nicht von ihrer spezifischen Weltsendung her verstehen; das wird man viel- leicht noch von einem kirchlichen Sozialarbeiter und Erziehungs- berater sagen können, aber nicht von einem der mit fachtheologi- scher Kompetenz und im Auftrag der Kirche die Botschaft Jesu verkündet, auf die Sakramente vorbereitet und einzelne wie Gruppen pastoral berät und betreut. Hier würde tatsächlich die Seelsorge selbst zu einem "weltlich Ding"; hier würde entweder "die inne- re Verbindung von Wort und Sakrament" und "der Unterschied von ... Seelsorge und Weltdienst" verdunsten oder "man schränkt die Beauftragung von Laien mit seelsorglichen Aufgaben möglichst ein, dann steht man wiederum vor dem Problem der Sicherung der Seel- sorge, deren Aufgaben...heute eher größer geworden sind" (HK 311f.).

2.5 Der pastorale Dienst der Laien, die Gemeinden und der Diako- nat.

Im Zusammenhang mit der Weltdienst-Ideologie versucht man auch, das pastorale Einsatzfeld der Laien in den pastoralen Berufen ver- schiedentlich einzuengen.

Zunächst sollte man zur Kenntnis nehmen, daß nicht nur der sakra- mental Bevollmächtigte, sondern auch der laikale Amtsträger, der PA und GA, wenn sie auf Grund ihres Amtes tätig werden, etwa in der Katechese, in der Verkündigung und Beratung, "in der Gemein- de" und "zugleich der Gemeinde gegenüber" stehen (G 2.1; H III b).

Mit Berufung auf den Weltcharakter der Laien, nämlich "als Sach- verwalter eines bestimmten Welt- und Lebensbereiches", sollen die- se "nicht unspezifisch auf das gesamte Gemeindeleben hin einge- setzt werden" (G 4.2). Eine gewisse Konzession macht man seltsa- merweise noch bei dem theologisch nicht so ausgebildeten GAen, der noch "mehr auf die einzelne Gemeinde hin orientiert" sein kann und

dabei "in breiterer Weise das kirchliche Amt" allgemein unterstützen kann (H IV b), was bei ihm in der Regel sogar den Schwerpunkt bildet (G 4.4). Es ist gar nicht einzusehen, warum das nicht auch der PA kann, der sich auf Grund seiner theologischen Fachausbildung weit mehr dazu eignen würde. Letzterem sucht man dafür als "spezifizierte Tätigkeit... die große Gemeinde oder den Verband mehrerer Gemeinden" (= Pfarreien) zuzuordnen (H IV b; ähnlich schon G 1.3), "damit Niveau und Spezifizierung der Ausbildung genügend zum Tragen kommen" (G 4.3). Beim Priester hat man diese Bedenken bisher nicht gehabt. Dabei sei zugegeben, daß man sich in Zukunft akademisch-theologisch ausgebildete Kräfte schon finanziell nicht mehr in allen Pfarreien oder Vollgemeinden leisten können. Der Einsatz solcher Kräfte sollte aber nicht nur von der Größe der Gemeinde, sondern von ihren Bedürfnissen und von der Art des Einsatzes abhängen (Fremdenverkehrs-ort, spirituelles Zentrum, Wallfahrtsort). Das gilt freilich dann auch für den Priester.

Der PA könnte den Pfarrer durchaus auch in der "hirtenamtlichen Leitung der Gemeinde" unterstützen; nur diese selbst kann er dem Pfarrer nicht abnehmen, da dazu nämlich die sakramentale Ordination nötig ist ⁷⁴). Darum müßte auch die im "Beschuß" abgelehnte Abtretung der Gemeindeleitung "an ein Team aus Priestern und Laien" (B 3.6) wohl etwas differenziert werden; wenn die letzte Verantwortung bei den presbyteralen Mitgliedern des Teams bleibt, schiene eine Zugehörigkeit von Laien an solch einem Team theologisch durchaus möglich ⁷⁵); die Gemeindeleitung durch ein Priesterteam wird ja der "Beschuß" wohl nicht ablehnen wollen.

Was die "nichtpriesterlichen Bezugspersonen" in priesterlosen Gemeinden anlangt, muß, wie wir schon bemerkt haben, nach den "Grundsätzen" darauf geachtet werden, daß das "eigene Profil" des Diakons oder Laien "nicht... durch eine Häufung von Funktionen des Priesters verfremdet wird" (G 1.6). Es wird leider nicht gesagt, wie das verhindert werden soll, wenn kein Priester da ist, und es wird auch, wohl der Konsequenzen wegen (Erweiterung der Zulassungsbestimmungen zum Presbyterat), verschwiegen, daß eine Vollgemeinde schon wegen der eucharistischen Feier unbedingt einen Priester be-

ansprechen muß ⁷⁶⁾ und daß eine nichtpriesterliche Bezugsperson, ob Diakon oder Laie, in solchen Gemeinden auf jeden Fall eine schnellstens zu beseitigende Notlösung ist. Die Forderung, der Priester der Nachbargemeinde müsse "tatsächlich und nicht nur rechtlich" Leiter der Gemeinde sein, ist oft wohl nicht sehr realistisch.

Hier wie auch im "Beschluß" wird betont, daß als Bezugsperson "möglichst ein Diakon eingesetzt werden soll" (B 3.12), was mit der "Aufgabe, Substrukturen der Gemeinde zu bilden und auf die Gesamtgemeinde hin zu öffnen", begründet wird. Das können aber zweifellos auch Laien. Gewiß hat der Diakon auf Grund seiner sakramentalen Ordination eine größere Nähe zum Presbyter; umgekehrt ist gerade deshalb beim Diakon die Gefahr noch größer, als Gemeindeführer (miß-)verstanden zu werden als beim Laien, da er ja ohnedies "geweiht" ist.

Statt den pastoralen Tätigkeitsbereich der PA möglichst einzuschränken, wäre angesichts der derzeitigen Situation und zur möglichsten Wahrung der Einheit der pastoralen Vollzüge eher eine Ausweitung seiner Einsatzmöglichkeiten zu wünschen. So haben die Schweizer Bischöfe erst kürzlich eine großzügigere Predigterlaubnis für PAen urchiert ⁷⁷⁾. Von Rom her ist die Führung des kirchlichen Begräbnisses durch Laien schon ermöglicht. Auch an die bisher dem Diakon vorbehaltene Vollmacht zur feierlichen Taufe und zur Trauassistenz könnte man denken.

Was das Verhältnis der PAen zu den Diakonen anlangt, wird zwar in der neuen Ordnung der pastoralen Dienste, wie schon erwähnt, ausdrücklich festgestellt, daß die ehrenamtliche wie auch die hauptberufliche Ausübung pastoraler Aufgaben "nicht in jedem Fall die Teilhabe am Diakonat oder priesterlichen Amt" voraussetzt; "sie kann auch eine bestimmte Ausformung der Berufung der Laien sein. Es würde, darum der vom II. Vatikanum hervorgehobenen Berufung und Sendung nicht gerecht, wenn man für alle pastoralen Berufe eine Weihe fordern wollte" (G 1.4). Auch die "Einführung" erhebt "schwerwiegende Bedenken dagegen, durch die Diakonenweihe das Gesamtfeld nichtpriesterlichen pastoralen Dienstes abzudecken, d. h. jede Einzelbeauftragung mit amtlichen Funktionen

für Laien abzulehnen und statt dessen generell die Diakonenweihe zu fordern". Diese Ablehnung geschieht freilich "mehr wegen ihres praktischen Kontextes" (H II b).

Dennoch scheint die Diskussion darüber in keiner Weise abgeschlossen und man versucht selbst mit Berufung auf "das theologische Fundament der bischöflichen Entscheidung" neuerdings wieder die Diakonenweihe für alle unmittelbar pastoralen Dienste als optimal hinzustellen, um etwa dem PAen "das Profil des Amtsträgers" zu verleihen und seine "persönliche, private Tätigkeit, die auf der Mittelbarkeit der eigenen Güter beruht", in eine "offizielle und öffentliche" zu verwandeln, um "die im Offenbarungsgut bereitgestellte Fülle der geistlichen Voraussetzungen kirchlicher Dienste dem innerkirchlichen Leben auch praktisch" zu erhalten, um die "sakramentale Greifbarkeit" der "gnadenhaften Qualifikation" "im Rahmen des Möglichen... für den einzelnen und die Kirche" zu erhalten, um "durch die Weihe eine personale Nähe des Geweihten zu Christus" entstehen zu lassen. "Auch die Auswirkungen... auf die Glaubens- und Frömmigkeitsebene der Empfänger (der Weihe)... legen eine Bestellung zu den genannten Diensten durch die Weihe nahe" 78). Dabei beruft man sich auf das Motuproprio Pauls VI. über die Erneuerung des Diakonats, das unter Zitierung des Missionsdekretes des II. Vatikanumsagt: "Wenn auch wirklich einige Aufgaben der Diakone Laien anvertraut werden, vor allem in Missionsländern, ist es dennoch angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben,... durch die von den Aposteln her überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können" 79).

Hier scheint uns nicht nur überinterpretiert, sondern ein an sich richtiges Prinzip zu Tode geritten zu werden und der Eindruck zu entstehen, der Mangel der Diakonenweihe bei den von der Kirche selbst 5 Jahre später (vom gleichen Papst) für Laien geschaffenen Dienste und Ämter sei an sich schon ein defizienter und beklagenswerter Zustand, der nur durch Zurückweisung eines "von der Kirche angebotenen Sakramentes" und durch ein Sichzufriedengeben mit Minimalforderungen zustande kam 80).

Was das Missionsdekret anlangt, so betont es selbst, daß "der Diakonat als fester Lebensstand" nur eingeführt werden soll, "wo die Bischofskonferenzen das für gut halten", und gleich anschließend wird dem "Amt der Katechisten" auch ohne Diakonatsweihe höchstes Lob gespendet. Auch das zitierte päpstliche Motuproprio betont, daß "die Erneuerung des ständigen Diakonats nicht in der gesamten lateinischen Kirche notwendig vorzunehmen ist, vielmehr den zuständigen... Bischofskonferenzen mit Billigung des Papstes die Entscheidung zukommt, ob und wo es für die Seelsorge angebracht ist, derartige Diakone zu bestellen". Außerdem hat nun einmal das II. Vatikanum zugleich mit dem ständigen Diakonat und neben ihm ausdrücklich Dienste und Ämter für Laien vorgesehen; ja nach dem Konzil wurden unter Aufhebung der schon bestehenden Niederen Weihen die damit verbundenen Dienste Laien zugänglich gemacht. Mit Recht wird befürchtet, daß sowohl die Profilierung des Diakonats als auch die Eigenständigkeit der Laiendienste gefährdet würde, wenn "alle hauptamtlichen Mitarbeiter im kirchlichen Dienst zu Diakonen geweiht würden" ⁸¹⁾. Ja in der heutigen Situation könnten dadurch die eben kaum geweckten Laieninitiativen wieder erstickt werden und eine Neoklerikalisierung des gesamten Apostolates eingeleitet werden. Das kann nicht im Interesse der Kirche liegen. Auch Bischof Hemmerle hegt ähnliche Befürchtungen (H II b).

Daß die Tätigkeit der im kirchlichen Dienst stehenden Laien keine rein persönliche und private Tätigkeit ist, haben wir schon betont. Auch sind Gnade und "personale Nähe zu Christus" nicht an Sakramente gebunden. Was aber die "sakramentale Greifbarkeit" der Zuwendung Gottes anlangt, so hat die Kirche zweifellos einen größeren Spielraum zur Verfügung und hat diesen auch im Lauf der Geschichte nach Maßgabe der konkreten Bedürfnisse auch verschieden ausgenutzt. Sie hat Jahrhunderte lang den Diakonat nur als sehr kurze und praktisch funktionslose Durchgangsstufe zum Presbyterat gesehen. Auch Karl Rahner schränkt die sakramentale Greifbarkeit auf jene Situationen ein, wo diese "sinnvollerweise und praktisch durchführbar" ist ⁸²⁾. Die Kirche hat also verschiedene Möglichkeiten. Sie könnte wohl an sich für alle Dienste, die auf Dauer

im Rahmen der ekklesialen Grundfunktionen angesiedelt sind, zum mindesten die Diakonenweihe fordern: sie hat das bisher nicht getan und die sakramentale Ordination den Leitungsfunktionen vorbehalten, wobei der Diakon als "Hilfe des Bischofs und des Priesters" (H III c) eine gewisse Mittlerrolle einnimmt, die bald mehr, bald weniger genutzt wurde.

2.6 Der Pastoralassistent als Priesterersatz.

Beruf und Amt eines PAen; weithin wohl auch eines GAen, gehören sicher zu jenen Diensten, in denen nach dem Konzil Laien "zur unmittelbaren Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie" berufen werden und "zu gewissen Ämtern" und "Aufgaben" herangezogen werden, "die enger mit den Ämtern der Hirten verbunden sind." Von solchen Berufen und Ämtern zu sagen, in ihnen liege "keine innere Hinordnung auf die Diakonen- oder Priesterweihe" (G 4.3), wirkt verkrampft und nicht sehr überzeugend.

Es ist auch nicht sehr verständlich, wenn sich die "Neuordnung" so dagegen wehrt, den PA als "Amt des Predigers" zu verstehen (G 4.3); auch das Amt des Laienreligionslehrers und -katecheten, ohne das man sich die Pastoral bei uns gar nicht mehr vorstellen könnte, ist ein offizielles Verkündigungsamt.

Doch es ist nicht zu leugnen, daß PAen zufolge des heutigen Priester mangels de facto, in mancher Region partikularrechtlich fast schon de iure, und seltsamerweise selbst von Rom gefördert⁸³⁾, noch in ganz anderer Weise den Priester ersetzen; nämlich ihn nicht nur durch die Abnahme einzelner Aufgaben unterstützen, sondern ihn in seiner eigentlichen Aufgabe des geistlichen Leiters der Gemeinde ersetzen. "Bei diesen Pastoralassistenten handelt es sich", wie Walter Kasper mit Recht sagt, "um junge Menschen, die aus einem inneren Engagement des Glaubens heraus presbyterale Funktionen wahrnehmen, ohne jedoch zum Presbyter geweiht zu sein. Eine solche Schizophrenie ist ein theologisch wie psychologisch untragbarer Zustand"⁸⁴⁾. Dagegen wehrt sich nun mit Recht auch die "Neuordnung", wenn auch nicht sehr überzeugend, da sie keine glaubhafte Lösung anzubieten hat und die einzige Lösung, nämlich die Ordination dieser PAen zu Presbytern, ausklammert, weil man

dann erst "die Zulassungsbedingungen zum Priestertum" ändern müßte (G 1.1)⁸⁵⁾. So lange man das nicht tut, wird aber der Notstand noch auf lange Sicht bleiben, und es hat so lange auch wenig Sinn, gegen die Notlösung von "Ersatzpriestern" und solchen "Laienkaplänen" (G 4.3; H III b) anzukämpfen. Im Gegenteil, man muß dankbar sein, daß sich Christen zu solchen Ersatzlösungen zur Verfügung stellen, um die ärgsten pastoralen Notstände zu überbrücken. Es ist bezeichnend, daß PAen, die in solchen Einsätzen arbeiten, selbst die Aufspaltung der pastoralen Vorgänge und die dadurch implizierte Beschränkung der Priester auf die eigentlichen Kultakte bedauern und erklären, sie sollten eigentlich Priester sein und sie wären auch gerne bereit, sich zu Presbytern ordinieren zu lassen, wenn die Kirche ihre sakramentale Ehe und ihre Familie zur Kenntnis nehme⁸⁶⁾.

Doch auch nach einer Änderung der Zulassungsbedingungen zum Presbyterat würden echte PAen und GAen auf Gemeindeebene wie auch im übergemeindlichen Einsatz durchaus nicht überflüssig, vor allem bei der heutigen Tendenz, die pfarrliche Basiseinheit zu vergrößern, was nicht nur vom Priestermangel her zu sehen ist. Hier gibt es genug Aufgaben, die sich je nach Charismen und Vorbildung auch zu verschiedenen pastoralen Berufen bündeln lassen, ohne die priesterliche Gemeindeleitung in Frage zu stellen; Aufgaben im Bereich der kirchlichen Grundfunktionen, aber auch Aufgaben, in denen die familiären Erfahrungen und die eventuell auch in einem Zivilberuf erworbenen Erfahrungen in besonderer Weise genützt werden können wie etwa als Partnerschafts-, Ehe- und Erziehungsberater.

Peter Hünermann meint nun, daß die Kirche für eine Gruppe dieser bleibenden PAen eine völlig neue Stufe des Ordo schaffen müßte, der eventuell sogar unter Handauflegung erteilt werden sollte⁸⁷⁾. Ich möchte, wie schon betont, in keiner Weise bezweifeln, daß die Kirche das kann; es scheint mir aber nicht notwendig zu sein, da die Form der Missio, die jetzt für offizielle Verkündigungsdienste genügt, doch auch hier genügen müßte, eventuell in der Form der Institutio in ein neues, nach dem Motuproprio "Ministeria quaedam" zu errichtendes Ministerium. Ja, aus den schon angeführten Gründen könnten solche Regelungen (wenigstens) heute mehr Schaden als Nutzen stiften.

Sicher muß sich eine "Ordnung der pastoralen Dienste" den Möglichkeiten verpflichtet wissen, "die sich theologisch aus Dienst, Auftrag und Sendung Jesu Christi und aus der nicht zur Disposition stehenden Grundstruktur der Kirche wie des kirchlichen Amtes ergeben" (F Schlußbemerkungen). Daraus scheint aber keineswegs nur die hier dekretierte Ordnung zu folgen; die zugegebene "Spannbreite der Gestaltbarkeit des pastoralen Dienstes" scheint unnötig eingengt, ohne daß man "eine Analyse der Bedürfnisse zum alleingültigen Maßstab der Pastoral" machen müßte (H II a). Ja, wie wir gesehen haben, erheben sich gegen die vorgelegte "Neuordnung" nicht, nur praktische - gegenüber der im "Situationsbericht" geschilderten Praxis (F 1-3) scheinen die angebotenen Ordnungen mitunter reichlich abstrakt -, sondern auch nicht geringe theologische Bedenken. Es scheinen die recht zu behalten, die schon vorher vor definitiven Entscheidungen in diesem Stand der Diskussion gewarnt hatten (F 3.1). Umsomehr sollte man die von der Bischofskonferenz selbst gesetzte Frist - Ende 1980 - auch zu theoretisch-theologischen wie zu praktisch-pastoralen Abklärungen nützen. Bis dahin soll nämlich die Kommission IV "einen differenzierten Erfahrungsbericht über die durch die ... Beschlüsse eingeleitete Entwicklung" vorlegen, aufgrund dessen "die Grundsätze und die noch zu beschließenden Ordnungen" überprüft werden sollen.

A n m e r k u n g e n :

- 1 HK 6 (1977) 306 - 312.
- 2 Hier ist besonders hervorzuheben, was Bischof Hemmerle über die zu schützende Identität des priesterlichen Dienstes sagt (H III a).
- 3 Die "Grundsätze" berufen sich dabei ausdrücklich auf das II. Vat. Konzil. In einer Diskussionsgrundlage für die Deutsche Bischofskonferenz vom Herbst 1975 hieß es noch: "Der Sinn der Weihe zum kirchlichen Amtsträger erfordert es, daß kirchliche Amtsträger, die sich unmittelbar dem Heilsdienst zur Verfügung stellen und auf Dauer ausüben beabsichtigen, zu Diakonen zu weihen sind" (P. Zulehner, Die alten und die neuen pastoralen Berufe in der Kirche: H. Erharter u. a. (Hg.), Prophetische Diakonie (Wien 1977) 201). In einer entsprechenden Presseerklärung Kardinal Döpfners war laut KNA-Dokumentation v. 27. 9. 1975, n. 36 schon die Rede von "kirchlichen Dienstträgern". Wie wir noch sehen werden, begründen die "Grundsätze" die Nichtnotwendigkeit der Weihe damit, daß es sich hier um keine "Ämter", sondern nur um "Dienste" handelt.
- 4 Vgl. F. Lobinger, Auf eigenen Füßen: Kirche in Afrika (D 1976).
- 5 Vgl. Die jüngsten Fakten, in: F. Klostermann, Wir brauchen Priester (Linz 1977).
- 6 HK 31 (1977) 308 f.
- 7 K. Lehmann, Chancen und Grenzen der neuen Gemeindeftheologie: Internationale Katholische Zeitschrift 6 (1977) 125.
- 8 Vgl. J. Colson, Diakon und Bischof in den ersten drei Jahrhunderten der Kirche: K. Rahner - H. Vorgrimler (Hg.), Diaconia in Christo (Fr 1962) 23 - 30.
- 9 Vgl. P. Hünermann, Ordo in neuer Ordnung?: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen (D 1977) 58 - 94, sowie die in Anm. 87 zitierten Meinungen Karl Rahners und Josef Bommers.

- 10 ebd. 91.
- 11 K. Rahner - H. Vorgrimler, Kleines Theologisches Wörterbuch (Fr 1961) 16.
- 12 W. Henrichs: StL I (Fr 1957) 305 f.
- 13 K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I (Pa⁹ 1959) 281f; ähnlich U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975) 111f.
- 14 P. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche (Trier 1973) 115 - 117.
- 15 U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975); vgl. II. Vat. Konzil, Bischofsdekret Art.26 f.
- 16 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 17 ebd., Priesterdekret, Art. 9.
- 18 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 19 Etwa "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" 3.3.1.
- 20 P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102 (1977) 391.
- 21 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 22 P. J. Cordes, a. a. O.: 392f. Die Konzilstexte, auf die verwiesen wird, beweisen nichts; sie handeln entweder nur von der besonderen Bedeutung des Laienapostolats überhaupt in solchen Situationen (Kirchenkonstitution, Art. 35; Laienapostolatsdekret, Art. 17) oder sie loben Laien, "die sich selbst für immer oder auf Zeit mit ihrem Fachwissen dem Dienst an den kirchlichen Institutionen und an deren Wirken hingeben" (Laienapostolatsdekret, Art. 22).
- 23 MP Pauls VI. Ministeria quaedam v. 15. 8. 1972: AAS 64 (1972) 529-534. Nach dem MP wird durch die Schaffung der neuen Ministeria und die Abschaffung der Niederen Weihen und des Subdiakonates der Unterschied von Klerikern und Laien, zwischen dem, was jenen und diesen eigen ist, und zwischen dem besonderen und gemeinsamen Priestertum leich-

ter offenbar, zugleich aber die gegenseitige Zuordnung, da beide am Priestertum Christi, wenn auch auf besondere Weise (peculiari modo) partizipieren.

- 24 H. Heimerl, Kirche, Klerus und Laien (Wien 1961) 68. 74 f.
- 25 Zitate bei U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975) 219. 217 und überhaupt 220-225.
- 26 ebd. 226 - 228; vgl. das MP Causas matrimoniales v. 28. 3. 1971; die hier vorgesehenen Laienrichter haben sicher echte Jurisdiktionsgewalt; J. Neumann, Die wesenhafte Einheit von Ordination und Amt: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen (D 1977) 96 f.
- 27 ebd. 227f. 232f.; ähnlich J. Neumann a. a. O. 101.
- 28 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 6.
- 29 Vgl. E. Eichmann - K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I (Pa⁹1959) 329.
- 30 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 33; Priesterdekret, Art. 9; Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 31 Vgl. F. Klostermann, Gemeinde - Kirche der Zukunft I (Fr 1974) 233 - 254.
- 32 U. Mosiek, Verfassungsrecht der lateinischen Kirche I (Fr 1975) 108.
- 33 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 24, auch Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 34 St. Laszlo, Priesterliche Spiritualität heute (Fr 1977) 138.
- 35 Vgl. P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102 (1977) 393.
- 36 II. Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 17.
- 37 Vgl. ebd., Kirchenkonstitution, Nota 2.
- 38 ebd., Art. 33.
- 39 ebd., Priesterdekret, Art. 9.

- 40 Stellungnahme vom Sommer 1977.
- 41 Otto Semmelroth hat in einem Gutachten vom 31. 8. 1972 überzeugend aufgezeigt, daß die begriffliche Differenzierung zwischen Amt und Dienst, wie sie die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zur Vorlage über die Teilnahme der Laien an der Verkündigung im Gottesdienst forderte (Synode 1972/S 2,29) "sprachlich unkorrekt, geschichtlich unrealistisch und angesichts des tatsächlichen Sprachgebrauchs vergeblich ist"; eine Lösung könne nicht durch bloße Begriffsklärung, sondern allein durch theologische Sachklärung gefunden werden: W. Kasper: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I (Fr²1976) 593.
- 42 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 28.31.
- 43 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 44 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 45 "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" 3.1.2.
- 46 Auch nach F. Wernz - P. Vidal, Ius Canonicum IV 2 (R 1935) n. 633 macht die Befugnis zum Erteilen des pfarrlichen oder schulischen Religionsunterrichtes, auch wenn sie durch Laien geschieht, dieses Lehren zu einem amtlichen und öffentlichen.
- 47 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 32.
- 48 Nach Hans Heimerl ist zwar mit der Lehrbefugnis im Gegensatz zu anderen Kanonisten keinerlei Jurisdiktion verbunden, wohl aber erhält der Laie dadurch ein kirchliches Amt im weiteren Sinn und damit eine öffentliche Stellung. "Wer als Helfer des Bischofs und in seinem Namen das Wort Gottes verkündet, wer sozusagen sein Ausführungsorgan ist, der hat bei dieser Tätigkeit sicher eine öffentliche Stellung inne. Das grenzt ihn ab gegen die übrigen Glieder der Kirche (er steht der Gemeinde gegenüber) ... Der Träger der Lehrbefugnis... ist Gehilfe, persönliches Instrument der Lehrgewalt und handelt in dieser Eigenschaft nicht.

selbständig": Laien im Dienste der Verkündigung (W 1958) 22.20.

- 49 Diese Unterscheidung wird ausdrücklich auch in der Pastoralkonstitution des II. Vat. Konzils, Art. 76, gemacht, wo auch klar gesagt wird, daß Laien "in Verbindung mit ihren Hirten" sehr wohl "im Namen der Kirche" handeln können. Vgl. auch J. Neumann, Die wesenhafte Einheit von Ordination und Amt a. a. O. 115f. Man versucht darum völlig zu Unrecht, ein Handeln im Namen der Hierarchie, eine amtliche Verantwortung an die Voraussetzung einer sakramentalen Ordination und sei es auch nur des Diakonates zu knüpfen: P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102 (1977) 394; die beigebrachten Belegstellen beweisen nur, daß das auch, aber nicht ausschließlich, beim ständigen Diakon möglich (!) ist.
- 50 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 51 ebd., Art. 33; Laienapostolatsdekret, Art. 24; Missionsdekret, Art. 21.
- 52 HK 6 (1977) 310f.
- 53 II. Vat. Konzil, Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 54 Das Predigtverbot des Kan 1342 für Laien bezieht sich nur auf das Gotteshaus und ist außerdem nur kirchlichen Rechtes und auch schon in vielen Ländern für gewisse Fälle gelockert.
- 55 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 33; vgl. "Die pastoralen Dienste in der Gemeinde" 3.3.1.
- 56 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 57 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 2; ähnlich 7.16 und Missionsdekret, Art. 15.
- 58 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 4.
- 59 ebd., Art. 29; ähnlich 31 b.
- 60 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 31; Priesterdekret Art. 8 (Arbeiterpriester).

- 61 K. Mörsdorf, Das eine Volk Gottes und die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche: K. Siepen u. a. (Hg.), Ecclesia et Ius (Mn 1968) 99 - 105; mir lag ein Hektogramm vor. Vgl. ders., Die Zusammenarbeit von Priestern und Laien in ekklesiologisch-kanonistischer Sicht: H. Gehrig (Hg.), Grundfragen der Zusammenarbeit von Priestern und Laien (Karlsruhe 1968) 13 - 26.
- 62 II. Vat. Konzil, Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 63 ebd., Art. 43.
- 64 ebd., Art. 31.
- 65 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 2; ähnlich Kirchenkonstitution, Art. 31.
- 66 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 5.
- 67 ebd., Art. 9.
- 68 ebd., Kirchenkonstitution, Art. 33.
- 69 ebd., Art. 10.
- 70 ebd., Art. 33.
- 71 ebd., Laienapostolatsdekret, Art. 24.
- 72 ebd., Art. 6.
- 73 II. Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 21. Vgl. Liturgiekonstitution, Art. 79, wonach Laien unter entsprechenden Voraussetzungen auch "gewisse Sakramentalien spenden können".
- 74 So auch Otto Semmelroth in einem Referat in Limburg laut Protokoll der Priesterratssitzung IV, 6 v. 24./25. 10. 76.
- 75 Auch Walter Kasper: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I (Fr²1976) 593, bezeichnet nur das als theologisch nicht möglich, daß die Gemeindeleitung einem Team der haupt- und nebenberuflichen Gemeindedienste, einschließlich der Laien, mit wechselndem Vorsitz so übertragen wird, daß auch Laien den Vorsitz inne haben können.

Die Teilnahme von Laien, etwa PAen, an einzelnen Funktionen des kirchlichen Amtes, also auch ein Anteil an der Gemein-
deleitung, besonders an deren Ausübung, sei traditionelle
Lehre.

- 76 Vgl. F. Klostermann, Wir brauchen Priester (Linz 1977) 49-
51. Eine "Vollgemeinde" d. h. eine "Gemeinde im vollen Sinn,
in der die Kirche vergegenwärtigt wird", ist nach Otto Sem-
melroth (vgl. Anm. 74) "dort vorhanden, wo die der Kirche
als ganzer wesentlichen Struktur- und Lebens-elemente we-
nigstens partizipativ vorhanden sind: Gemeinschaft des Got-
tesvolkes der Getauften und Gefirmten, das im Hören des Wor-
tes und der Teilnahme an den Sakramenten so wie in der lieb-
enden Gemeinschaft das ihm wesentliche Leben vollzieht;
und darin der Leitungsdienst des sakramental geweihten
Priesters".
- 77 Man denke an das Charisma des Lehrens, die Gabe der Unter-
weisung in der frühen Kirche (R 12, 7; 1 K 12,29; E 4,11;
Ag 4,31; 8,4) oder an die Katechisten in den Missionen (II.
Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 17). Auch in den ortho-
doxen Kirchen ist die Laienpredigt kein Problem.
- 78 P. J. Cordes, Pastoralassistenten und Diakone: StdZ 102
(1977) 392-396.
- 79 MP Pauls VI. "Sacrum Diaconatus" v. 18. 1. 1967, Einfüh-
rung; vgl. II. Vat. Konzil, Missionsdekret, Art. 16.
- 80 P. J. Cordes, a. a. O., 396.393.
- 81 Votum der deutschsprachigen Regentenkonferenz zur Frage
des Verhältnisses des Diakonates zu den übrigen pastora-
len Diensten.
- 82 P. J. Cordes, a. a. O. 395.
- 83 Vgl. das Pastoral-konzept des kongolesischen Kardinals
Malula: Publik-Forum 4 (1975) 10, 16; 5 (1976) 11, 19;
12, 9.
- 84 StdZ Febr. 1977, 100.
- 85 Mit Re

- 85 Mit Recht und völlig konsequent forderte kürzlich auch Peter Hünemann für diese Gruppe von PA die Presbyterordination: F. Klostermann (Hg.), Der Priestermangel und seine Konsequenzen (D 1977) 86. 90.
- 86 Vgl. F. Klostermann, Wir brauchen Priester (Linz 1977), besonders 61 - 65.
- 87 Peter Hünemann a. a. O. 87 f. 90 - 92. In dieser Richtung hat Karl Rahner schon vor über 20 Jahren gemeint, daß Laien, die habituell, berufs- und amtsmäßig pastorale Dienste ausüben, am hierarchischen Amt teilnehmen und im theologischen Sinn keine Laien mehr sind, auch wenn sie keine Weihen empfangen haben: Schriften II (Ei 1955) 331 - 373, besonders 341.352. Ähnlich meint Josef Bommer, die Ordination als Bevollmächtigung könne allen erteilt werden, die vollamtlich im Dienst der Seelsorge stehen, ob Mann oder Frau, ob verheiratet oder nicht, wobei die Frage der Sakramentalität noch geklärt werden müsse: Orientierung 41 (1977) 197.